

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Ältester Verband der Tierheilpraktiker
Deutschlands
Frau Mechthild Prester
Höllkenbusch 11
48161 Münster

VA'n Josee Frauß
Reife Nr. 326

HAUPTANSCHRIFT Rixhausstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -4071

FAX +49 (0)228 99 529 -4946

E-MAIL 326@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 326-3901/0020

DATUM 01.10.2007

**Verschreibungspflicht von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere
Ihr Schreiben vom 22. August 2007 und 17. September 2007**

Sehr geehrte Frau Prester,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die 3. Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (veröffentlicht im BGBl. Nr. 32, S 1427) im Wesentlichen am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist. Dadurch sind seit dem 01.10.2007 alle Arzneimittel, die zur Injektion oder Infusion bestimmt sind, ausgenommen Lösungen zur subkutanen Injektion, verschreibungspflichtig. Die übrigen bislang apothekenpflichtigen Arzneimittel erfüllen die EG-rechtlich festgelegten Kriterien zur Ausnahme von der Verschreibungspflicht und bleiben weiterhin apothekenpflichtig. Es steht zu erwarten, dass viele pharmazeutische Unternehmer ihre Arzneimittelzulassungen so ändern werden, dass die Arzneimittel die Kriterien für eine Ausnahme von der Verschreibungspflicht erfüllen und weiterhin apothekenpflichtig bleiben. Zu der Frage, welche Arzneimittel konkret verschreibungspflichtig werden, kann Ihnen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Auskunft geben.

Ausnahmen von der Verschreibungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 AMG für bestimmte Berufsgruppen sind nicht vorgesehen. Personen, die keine Tierärzte sind, können unter Beachtung der Regeln über den Erwerb nach § 57 AMG sowie über die Anwendung von Arzneimitteln nach § 58 AMG weiterhin apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel erwerben und anwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Buettner-Peter